

GEHWEG FAHRBAHN		GRABEN	WEG
1.50	6.50	7.00	3.50
18.50			

GEHWEG	GRÜN	GRABEN	GRÜN FAHRBAHN	GRÜN	RAD-GEHWEG
1.50	1.00	5.00	1.50	7.00	3.00
20.00					

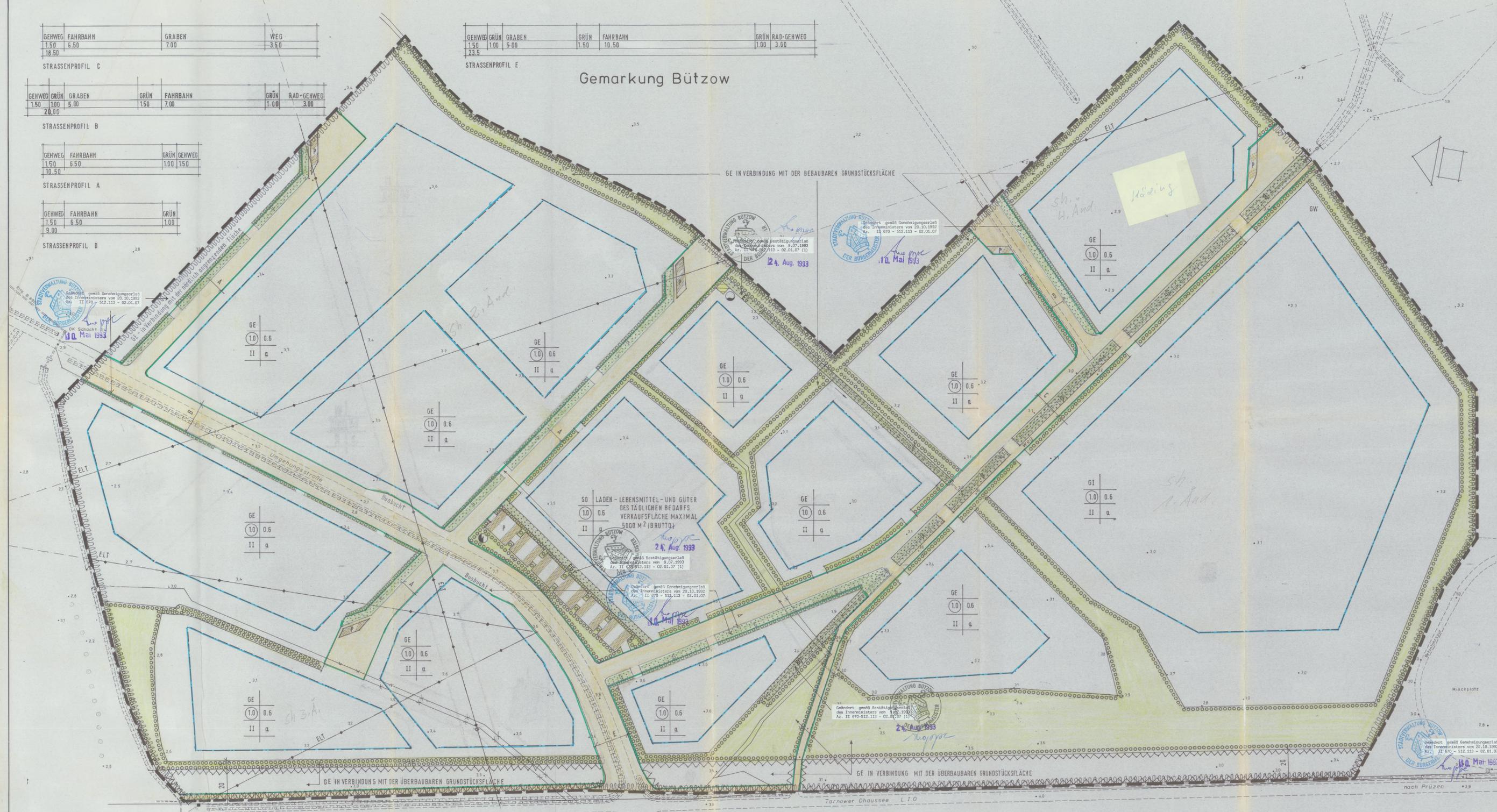
GEHWEG	FAHRBAHN	GRÜN	GEHWEG
1.50	6.50	1.00	1.50
10.50			

GEHWEG	FAHRBAHN	GRÜN
1.50	6.50	1.00
9.00		

GEHWEG GRÜN	GRABEN	GRÜN	FAHRBAHN	GRÜN RAD-GEHWEG
1.50	1.00	5.00	1.50	10.50
23.50				

GEHWEG GRÜN	GRABEN	GRÜN	FAHRBAHN	GRÜN RAD-GEHWEG
1.50	1.00	5.00	1.50	10.50
23.50				

Gemarkung Bützow



Genehmigt gemäß Genehmigungsbescheid des Innenministers vom 20.10.1992 Az. II 670-512-113 - 02.01.07
10. Mai 1993

Genehmigt gemäß Genehmigungsbescheid des Innenministers vom 20.10.1992 Az. II 670-512-113 - 02.01.07
24. Aug. 1993

Genehmigt gemäß Genehmigungsbescheid des Innenministers vom 20.10.1992 Az. II 670-512-113 - 02.01.07
10. Mai 1993

Genehmigt gemäß Genehmigungsbescheid des Innenministers vom 20.10.1992 Az. II 670-512-113 - 02.01.07
24. Aug. 1993

Genehmigt gemäß Genehmigungsbescheid des Innenministers vom 20.10.1992 Az. II 670-512-113 - 02.01.07
10. Mai 1993

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiete	§ 9 BauNVO
SO LADEN	Ladengebiete	§ 11 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
(1,0)	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO
—	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Beseitigung von Abwasser	§ 9 (1) 12 BauGB
—	Elektrizität	§ 9 (1) 12 BauGB
—	Abwasser	§ 9 (1) 14 BauGB
—	Hauptversorgungsleitungen	§ 9 (1) 12 BauGB
—	-oberirdisch	§ 9 (1) 12 BauGB
ELT	Hochspannungsleitung	§ 9 (1) 12 BauGB
—	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
G	Graben- und Grabenunterhaltungsflächen als Straßenbegleitgrün	§ 9 (1) 15 BauGB
EG	Öffentliche Grünfläche - Entwässerungsgraben	§ 9 (1) 25 BauGB
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 BauGB
—	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 16 (5) BauNVO
Nachrichtliche Übernahmen		
—	Umgrenzung von Flächen der Trinkwasserschutzzone Warnow - Schutzzone III	§ 9 (1) 16 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORDCHARAKTER

Flurstücksbezeichnungen
vorhandene Grundstücksgrenzen
fortfallende Grundstücksgrenzen
Maßzahl
vorhandene Grabenlöhle
Höhnpunkt

TEIL B TEXT

- Bauweise**
In der abweichenden Bauweise sind Baukörper über 50 m zulässig. Die Grenzabstände gemäß § 9 Bauordnung sind einzuhalten.
- Gestaltung der Baukörper**
Die Baukörper sind zu gliedern, wenn die Abmessungen einer Fassade die Längsausdehnung von 20 m überschreiten.
- Einfriedigungen**
Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,50 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Oberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.
- Verbeianlagen**
Die Fläche einer Verbeianlage darf nicht mehr als 1,00 m hoch und 4,00 m breit sein, sie sind freizuhalten oder an der Endgeschwindigkeit von Bauwerken zulässig. Freistehende Verbeianlagen dürfen eine Gesamthöhe von 3,00 m über überkante Terrain nicht überschreiten.
- Grundstückskante**
Die befestigte Fläche darf 80% der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Für Hof- und Wegeflächen sind Kiesschüttung, Feldsteine, Betonsteinmaterial und rote Klinker zugelassen.
- Landesgartengärten**
Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Laubbäume wie Hasel, Schlehdorn, Roter Hartriegel, Linden und Eichen zu pflanzen. Je 100 m² Bodenfläche sind 1 Baum und 20 Sträucher zu pflanzen. Aufsichtungen und Abgrabungen des vorhandenen Geländeprofils sind bis maximal 1,00 m zulässig.
- Parkplatzflächen und Stellplatzflächen**
Parkplatzflächen und Stellplatzflächen sind in Flächen mit maximal 400 m² zu gliedern. Die Flächen sind einzuzonieren.
- Trinkwasserschutzzone III**
In der Trinkwasserschutzzone III sind Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen, Anlagen zur Gewinnung und Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen, Errichtung und Betrieb von Untertagesanlagen, Ablagerungen von Fäkalien oder von Stoffen mit wesentlichen Chemikalien mehrheitlich der hierfür ausgewiesenen Plätze und die Begüllung von Schneeflächen oder gefrorenen Boden, unzulässig. Ebenso ist die Anlieferung von Abwasser, dem Abwasser Schwebstoffe und Gifte der Klasse 1 (sehr giftige und giftige Stoffe) und der Klasse 2 (schwermetallhaltige Stoffe) der Verordnung über giftige Stoffe (VGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 (BGM I S. 3351) enthalten sowie halbleitende Betriebe, die Halbleitersubstrate dieser Gefahrklasse verwenden, unzulässig.
- Baubeschränkung im Bereich der Starkstrom-Freileitungen**
Bauwerke müssen von Starkstrom-Freileitungen über IV bei harter Bedeckung (nach DIN 4023) gemäß DIN VDE 0101 bei weicher Bedeckung mit einer Neigung von >15 Grad mindestens einen Abstand von 3 m, bei Flachdächern und Dächern mit ein Neigung = 15 Grad mindestens einen Abstand von 5 m Inreicht zum Leiter, bzw. 3 m seitlich zum ausgesprochenen Leiter halten; bei weicher Bedeckung beträgt der Abstand 12 m (Durchgang des Leiters bei + 40 Grad C).

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.08.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der am 10.11.90 erfolgt.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Die fünfjährige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 30.09.92 durchgeführt worden.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.08.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Die Gemeindevertretung hat am 2.03.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.92 bis zum 28.05.92 während folgender Zeiten öffentlich nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 1.03.92 in der ortsüblich bekanntgemachten Weise erfolgt.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Der katastermäßige Bestand am 11.03.90, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Aufgrund der unterschiedlichen Abstände zwischen B-Plan u. Katasterkarten (1:2500) können nicht den nur... (siehe unten)
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 1.09.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 9.06.92 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1.04.92 gebilligt.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.05.92, Az. 3.04-20.92 mit Nebenbestimmungen und Hinweisungen erteilt.
- Der Bürgermeister 01. Sep. 1992
- Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungserändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.1993 gebilligt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.07.1993, Az. 3.04-20.92, best. Az. 3.04-20.92 (1) gebilligt.
- Der Bürgermeister 24. Aug. 1993
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gebilligt.
- Der Bürgermeister 24. Aug. 1993
- Die Ertelung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.07.1993 in Kraft getreten.
- Der Bürgermeister 24. Aug. 1993

(siehe Punkt 7) ... möglichen bei der Stellungnahme abgefragt werden.

STADT BÜTZOW

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS GEBIET >GEMEINSCHAFT TARNOWER CHAUSSEE<, ÖSTLICH DER TARNOWER CHAUSSEE UND SÜDLICH DER BAHNHÄUSEN GELIEGEN.

Aufgrund des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 895, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.1993, Az. 3.04-20.92, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet >Gewerbegebiet Tarnower Chaussee<, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.